

5. Okt. 1967

107

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung
vom 23. März 1953 (BGBl. I, 70) § 4; ZPO § 549

Leitsätze:

1. Ist der Verwaltungsbeirat, der nach § 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I, 70) vor Einstellungen und Entlassungen der nach BAT Gruppe III und höher eingestuften Angestellten zu hören ist, vor der fristlosen Kündigung eines solchen Angestellten nicht gehört worden, so berührt das die Wirksamkeit der Kündigung nicht.
2. Hat das Berufungsgericht einen aus der allgemeinen Lebenserfahrung hergeleiteten Erfahrungssatz auf einen hierzu nicht passenden Sachverhalt angewendet, so ist das als Verletzung einer Rechtsnorm i. S. des § 73 ArbGG zu behandeln.

Aktenzeichen: 2 AZR 125/66

Urteil des BAG vom 5. Oktober 1967

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 125/66

Sa 450 und 451/65
Frankfurt/Main

Verkündet
am 15. Oktober 1967

v. z. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

107

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Schilgen und die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Wörner und Dr. Gerhard Müller für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 1. Dezember 1965 - 6 Sa 450 und 451/65 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

2



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der 1933 geborene Kläger W stand seit dem 1. April 1955 in den Diensten der Beklagten. Er war Mitglied des Personalrats. Der 1935 geborene Kläger B war am 1. August 1955 in die Dienste der Beklagten getreten. Beide waren zuletzt im Flugsicherungs-Kontrolldienst als C-Lotsen mit einer Vergütung nach der Vergütungsgruppe III BAT tätig.

Am 7. April 1965 war der Kläger W als Radar-Abfluglotse Nord eingeteilt, der Kläger B als Radar-Luftstraßenlotse. Ihre Arbeitszeit endete regulär um 14.10 Uhr. Von 14.00 bis 14.10 Uhr sollte die Ablösung erfolgen. Der Kläger W sollte durch den Angestellten H und der Kläger B durch den Angestellten L abgelöst werden, die jedoch beide nicht pünktlich erschienen. Um 14.15 Uhr verließen beide Kläger ihre Arbeitsplätze, obgleich ihre Nachfolger noch nicht eingetroffen waren.

Die Beklagte suspendierte deshalb die Kläger am darauffolgenden Tage vom Dienst und kündigte ihnen am 13. April 1965 fristlos.

Die Kläger halten diese Kündigung für unwirksam. Sie verweisen auf das Gesetz über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I S. 70), in dessen § 4 bestimmt ist, daß der Verwaltungsbeirat vor jeder Einstellung und Entlassung eines nach Tarifgruppe III und höher des BAT eingestuften Angestellten zu hören ist. Wenn dieser - wie hier - vor einer Kündigung nicht gehört worden ist, so mache das die Kündigung unwirksam. Ferner behaupten sie, der im gleichen Raum beschäftigte Wachleiter F sei mit ihrem vorzeitigen Weggang einverstanden gewesen. Der Kläger W habe F schon vor Beendigung der Dienstzeit wiederholt gebeten, wegen einer dringenden privaten Angelegenheit - er habe seinen todkranken Onkel noch einmal besuchen wollen - für seine pünktliche Ablösung zu sorgen. Das habe ihm F auch zugesagt. Etwa gegen 14.10 Uhr sei der Kollege K erschienen und habe in Gegenwart des Wachleiters F und mit dessen Einverständnis W Arbeitsplatz eingenommen. Der Kläger W habe F noch darauf aufmerksam



107

gemacht, daß K zwar eine Radarlizenz, aber noch nicht die für den Nordsektor erforderliche besondere Zulassung besitze. Der Kläger W habe deshalb der Anflugkontrolle die Einstellung der Radararbeit im Nordsektor gemeldet. Dabei habe er nicht gewußt, daß gerade ein Luftfahrzeug gestartet und für zwei weitere Maschinen die Abflugerlaubnis erteilt worden war. Dieser Umstand habe den für die Anflugkontrolle zuständigen Angestellten B veranlaßt, sofort dem Wachleiter F zuzurufen, daß ein Ablöser für den Nordsektor erforderlich sei. F habe aber den Kläger W, der sich zu dieser Zeit noch in unmittelbarer Nähe seines Arbeitsplatzes befunden habe, nicht zum Bleiben und zum Eingreifen in die Flugoperation veranlaßt. Er habe ihm und dem Kläger B vielmehr unbeanstandet das vorgelegte Formblatt über die geleisteten Warte- und Radarstunden unterschrieben und sie gehen lassen.

Die Kläger haben Klage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß ihr Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden ist.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, daß der Verwaltungsbeirat gemäß § 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vor der Kündigung hätte gehört werden müssen und daß die Unterlassung dieser Anhörung die Kündigung unwirksam mache. Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht stattgegeben. Es hat angenommen, daß die Anhörung des Verwaltungsbeirats zur Wirksamkeit der Kündigung nicht nötig sei. Es hat nach Beweisaufnahme über die Vorgänge vom 7. April 1967 die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die in § 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. März 1953 (BGBl. I, 70) vorgeschriebene Anhörung des Verwaltungsbeirats nicht zur Wirksamkeit der Kündigung er-



- 4 -

forderlich sei, ist entgegen den Angriffen der Revision beizupflichten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung des § 4 sich auch auf fristlose Entlassungen aus wichtigem Grunde bezieht, wenngleich es naheliegt, schon diese Frage zu verneinen. Denn die in § 6 des Gesetzes geregelten Aufgaben des Verwaltungsbeirates und die in § 4 für Beamte des höheren Dienstes getroffene Regelung, die eine Anhörung des Beirats bei der Ernennung, aber nicht in einem Disziplinarverfahren vorsieht, sprechen dafür, bei Angestellten nach Tarifgruppe III und höher eine Anhörung außer bei der Einstellung nur vor der ordentlichen Kündigung als gesetzlich vorgeschrieben anzunehmen. Auf jeden Fall aber läßt sich das gesetzliche Gebot einer Anhörung, selbst wenn diese auch vor einer fristlosen Kündigung vorgeschrieben sein sollte, nicht in ein Verbot der Nichtanhörung im Sinne des § 134 BGB umdeuten (vgl. hierzu auch BAG 1, 69 = AP Nr. 1 zu § 66 BetrVG). Eine ohne Anhörung des Beirats erfolgte Einstellung oder Entlassung ist somit nicht nach § 134 BGB nichtig. Eben- sowenig ist sie nach § 138 BGB nichtig. Denn die Nichtbeachtung einer Rechtsnorm enthält noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Auch als Formvorschrift im Sinne des § 125 BGB läßt sich die Vorschrift des § 4 nicht auffassen, da sie nichts über die Form der Kündigungserklärung bestimmt (vgl. hierzu auch BAG 1, 69 = AP Nr. 1 zu § 66 BetrVG). Die Bestimmung des § 4 läßt sich auch nicht als Schutzgesetz auffassen. Der Verwaltungsbeirat hat, wie seine in § 5 geregelte Zusammensetzung und seine in § 6 geregelten Pflichten zeigen, eine beratende Aufgabe auf fachlich-unternehmerischem, aber nicht auf sozialem Gebiet. Mit der Funktion eines sozialen Schutzes wäre es auch unvereinbar, nur Vorsorge für die Einstellung und Entlassung höherer Angestellter, aber nicht für Angestellte der geringer bezahlten und daher in der Regel schutzwürdigeren Gruppen vorzusehen. Für den sozialen Schutz der Belegschaftsangehörigen sorgt das Personalvertretungsgesetz. Dieses schreibt aber nach § 70 Abs. 2 die Mitwirkung des Personalrats bei fristloser Entlassung nicht vor. Deshalb würde übrigens, selbst wenn man der in § 4 geregelten Anhörung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

107

des Verwaltungsbeirates eine personalvertretungsrechtliche Funktion zusprechen wollte, dies sich in entsprechender Anwendung des § 70 PersVG und der zu § 66 BetrVG entwickelten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Anhörung des Betriebsrates (vgl. BAG 13, 287 = AP Nr. 21 zu § 66 BetrVG und AP Nr. 22 aaO) praktisch nicht auswirken, da es sich hier um eine fristlose Kündigung handelt.

II. Daß die Kläger ohne Ablösung ihren Arbeitsplatz verlassen haben, ist unstreitig. Das Landesarbeitsgericht hat die Schutzbehauptung der Kläger, ihr Vorgesetzter, der Wachleiter F , habe ihrem vorzeitigen Weggehen zugestimmt, als widerlegt angesehen. Die dazu angestellten Überlegungen sind jedoch nicht frei von Rechtsirrtum. Das Landesarbeitsgericht hat die von den Klägern ins Feld geführte unstreitige Tatsache, daß F die Nachweiskarten der Kläger über die abgeleistete Kontroll- und Radartätigkeit bei ihrem Weggehen abgezeichnet hat, mit der Erwägung als unerheblich abgetan, daß bei dem Wechsel einer Schicht die Karten von etwa 45 Personen abgezeichnet werden, so daß der Abzeichnende nicht auf die einzelnen Personen achten könne, die gerade ihre Karten zum Abzeichnen vorlegen. Das Landesarbeitsgericht hat hierbei mit einem aus der allgemeinen Lebenserfahrung hergeleiteten Erfahrungssatz gearbeitet, ohne daß dessen Voraussetzungen hier gegeben waren. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich übersehen, daß nach der unbestrittenen Behauptung der Kläger außer ihnen beiden alle übrigen im gleichen Raum arbeitenden Angestellten pünktlich zwischen 14.00 und 14.10 Uhr abgelöst worden waren. Dann aber hatten zu der Zeit, als die beiden Kläger ihre Arbeit einstellten, alle übrigen ihre Karten schon von F abzeichnen lassen. Auch F selbst war nach seiner Aussage bereits durch seinen Nachfolger H abgelöst worden und hatte nur noch die Karten der beiden Nachzügler seiner Schicht abzuzeichnen. Es trifft also nach der unbestrittenen Behauptung der Kläger nicht zu, daß ihre Ablösung im Gedränge stattgefunden hat. Damit ist der Annahme des angefochtenen Urteils, F habe die beiden Kläger übersehen und deshalb ihr Weggehen nicht bean-



- 6 -

standet, die tatsächliche Grundlage entzogen. Wenn aber das Berufungsgericht einen allgemeinen Erfahrungssatz auf einen zu diesem Erfahrungssatz nicht passenden Sachverhalt anwendet, so ist das der Verletzung einer Rechtsnorm (§ 73 ArbGG) gleichzuachten. Das Urteil mußte mithin aufgehoben werden.

Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird das Landesarbeitsgericht sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, ob nicht auch schon die Aussage des Zeugen F selbst einen gewissen Fingerzeig dafür gibt, daß er dem vorzeitigen Weggehen der Kläger zugestimmt hat. F hat bekundet, er habe dem Angestellten K auf dessen Frage, ob er eine Swiss-Air-Maschine nach Hannover übergeben könne, was an sich Aufgabe des Klägers W gewesen wäre, mit "o.k." geantwortet. Damit hat er vielleicht sich damit einverstanden erklärt, daß K vor dem Eintreffen des Angestellten H die Funktion des Klägers W übernahm und damit dann auch, daß die Kläger vor der regulären Ablösung weggingen. Das alles wird sich wahrscheinlich nur klären lassen, wenn sich das Landesarbeitsgericht den Raum, in dem F sowie die Kläger und seine Kollegen gearbeitet haben, von den Parteien und den hierzu benannten Zeugen anschaulich schildern läßt oder ihn selbst besichtigt, das Tonband ablaufen und sich dabei jede einzelne dem Weggehen der Kläger vorhergehende im Tonband aufgenommene Äußerung erläutern läßt.

III. Unter der Voraussetzung, daß der Wachleiter F die vorzeitige Schließung des Arbeitsplatzes nicht genehmigt und auch nicht hingenommen hat, sind die weiteren Erwägungen des Landesarbeitsgerichts rechtsfehlerfrei. Sollte das verspätete Eintreffen des Ablösers H darauf zurückzuführen sein, daß dieser keinen geeigneten Parkplatz fand, und sollte die Beklagte in Verletzung ihrer Fürsorgepflicht nicht für ausreichenden Parkraum ihrer Arbeitnehmer gesorgt haben, so könnten sich hierauf die Kläger nicht berufen. Die Kläger standen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, als C-Lotsen im Flugsicherungs-Kontrolldienst in F auf so verantwortungsvollen Posten, daß sie diesen auch bei einer verspäteten Ablösung nicht einfach verlassen durften.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



107

Dabei kommt es, wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht ausgeführt hat, nicht darauf an, ob durch ihr Verhalten eine konkrete Gefahrenlage eingetreten ist. Auch die Gesamtabwägung des Landesarbeitsgerichts enthält keine Rechtsfehler, falls der Wachleiter F das vorzeitige Weggehen der Kläger weder gebilligt noch erkennbar hingenommen hat.

gez. Dr. König Schilgen Dr. Meier-Scherling

A. Wörner Dr. Müller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)